

STELLUNGNAHME zur Anfrage B'90/Die Grünen-OR-Fraktion vom: 18.01.2016 eingegangen: 18.01.2016	Gremium:	Ortschaftsrat Durlach
	Termin:	16.03.2016
	TOP:	14 nichtöffentlich
	Verantwortlich:	Dezernat 6/ Stpl.A.
Veränderung Ortsbild Brühlstraße Durlach		

Wie sieht das Stadtplanungsamt die bauliche Entwicklung in der Brühlstraße unter dem Aspekt Reihenhausbebauung an Stelle von Einzelhäusern?

Die bauliche Entwicklung in der Brühlstraße erfolgt auf Grundlage des § 34 BauGB. Vorhaben sind dort zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Sollte die Entwicklung dieses Bereiches durch einen Bebauungsplan geordneter verlaufen?

Reihenhäuser (Hausgruppen) zählen ebenso wie Doppelhäuser und Einzelhäuser bis zu einer Länge von 50 m zur offenen Bauweise. Da das Vorhaben auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 34 BauGB erfüllte, wurde dem Bauantrag seitens des Stadtplanungsamtes eine Zustimmung erteilt. Auch ohne Bebauungsplan kann so eine maßvolle Qualifizierung entlang der Straße erreicht werden. Eine Wohnbebauung in zweiter Reihe ist ohne einen Bebauungsplan nicht möglich.

Könnte ein BBPL ein Mittel zu einer maßvollen Nachverdichtung sein?

Die Brühlstraße zählt mit anderen Straßen innerhalb und außerhalb des Sanierungsgebiets Durlach-Aue zu einem Bereich, in welchem das Stadtamt Durlach, gemeinsam mit dem Stadtplanungsamt, eine Befragung der Eigentümer vorbereitet, um das Interesse an einer maßvollen Qualifizierung auch der jeweiligen Blockinnenbereiche zu ermitteln. Quartiersweise können mit dem Ergebnis sukzessive Bebauungspläne entwickelt werden.